

DEHOGA Landesverband Schleswig-Holstein e.V., 24113 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Wirtschaftsausschuss
Herrn Dr. Andreas Tietze/Vorsitzender
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband
Schleswig-Holstein e.V.
Hamburger Chaussee 349
24113 KIEL

Fon 04 31-65 18 66-67
Fax 04 31-65 18 68
info@dehoga-sh.de
www.dehoga-sh.de

Ihr Zeichen scho/br
Unser Zeichen 5. März 2020
Datum

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3664

Mindestlohn auch für Jugendliche
Antrag der Abgeordneten des SSW
Drucksache 19/1864

Sehr geehrter Herr Dr. Tietze,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu obigem Antrag bedanken wir uns ausdrücklich.

Vorliegend geht es darum, dass zukünftig auch Jugendliche ab 15 Jahren den Mindestlohn erhalten. Bisher sind bestimmte Gruppen davon ausgeschlossen, so ist es gesetzlich festgelegt worden. Insofern hält es der DEHOGA Schleswig-Holstein dann auch nicht für irregulär diskriminierend, wenn für eine Ungleichbehandlung eine legale gesetzliche Regelung vorliegt. Es läge aus unserer Sicht eine Altersdiskriminierung u.U. erst dann vor, wenn ein Arbeitgeber willkürlich ohne rechtliche Handhabe unterschiedliche Lohnhöhen zahlen würde. Selbst dieser Umstand bliebe aber natürlich einer rechtlichen Überprüfung vorbehalten. Die hier angesprochene Gruppe, denen der Mindestlohn ermöglicht werden soll, besteht zu einem erheblichen Teil, wenn nicht gar zu hundert Prozent, aus Schülern der verschiedenen Schulen. Im persönlichen Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes sind wie bereits erwähnt, mehrere Gruppen, für die der Mindestlohn nicht gilt. Das sind somit Auszubildende, Ehrenamtliche, unter bestimmten Bedingungen auch Praktikanten, die genannten Jugendlichen und ehemalige Langzeitarbeitslose.

Wie soll nachvollziehbar begründet werden, dass Schüler, die nicht ihren Lebensunterhalt verdienen müssen, sondern aus Gründen der Aufbesserung von Taschengeld in aller Regel, bereits jetzt den Mindestlohn erhalten. Nicht zu vergessen, die gerade in Schleswig-Holstein mit ihrer klein- und mittelständisch geprägten Unternehmerlandschaft betroffenen Arbeitgeber, bereits jetzt die Kostenbelastung eines regulären Arbeitnehmers zu tragen hätten.

Welchen Anreiz sollte es dann für diese Gruppe Jugendlicher geben, einen entsprechenden Schulabschluss mit dazugehöriger Ausbildung rechtzeitig zu ergreifen, wenn sie denn schon als ungelernte gerade 15 jährige, den Mindestlohn erhalten.

Es darf nicht vergessen werden, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Jugendlichen in Deutschland eben nicht den Weg einschlagen, den sich der Gesetzgeber vorgestellt hat, sondern entsprechend ihrer häuslichen und sozialen Eigenschaften, bereits frühzeitig mit dem angestrebten Antrag weiter Gefahr liefen, in die sogenannte Altersarmut reinzurutschen.

Die Begründung, dass Jugendliche den Mindestlohn benötigen, um ihre Existenz oder ähnliches zu sichern, geht schon genauso falsch in der Argumentation wie der Hinweis auf die Mindestausbildungsvergütung. Die Ausbildungsvergütung stellt lediglich einen Zuschuss zum Lebensunterhalt dar, darüber hinaus haben die Auszubildenden Anspruch auf Kindergeld sowie finanzielle Unterstützung durch die Eltern. Ist diese Unterhaltspflicht nicht gegeben, haben Auszubildende bereits einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in nicht unbeträchtlicher Höhe. Es darf nicht vergessen werden, dass sich die eben genannten in einer Berufsausbildung befinden, während die Jugendlichen grundsätzlich zwischen 15 Jahren und 18 Jahren Schüler sind und sich nebenher etwas verdienen wollen. Es ist nicht möglich, alles und jeden gleich zu schalten. Welchen Anreiz sollte dann eine bestimmte Klientel von Jugendlichen haben, so wie bereits angesprochen, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Weg möglichst zeitnah und ohne Umwege einzuschlagen.

Im übrigen ist ein Arbeitgeber in erheblicher Erklärungsnot, wenn in seinem Betrieb verschiedene Qualifikationsgrundlagen vorliegen das bereits die, die „nur“ jobben und Schüler sind, bereits jetzt den Mindestlohn erhalten, der Auszubildende wie dargelegt auch völlig korrekt seine Ausbildungsvergütung und der ausgelernte Arbeitnehmer aus tarifrechtlichen Gründen im Einstieg nach der Ausbildung u.U. nur geringfügig über dem Mindestlohn liegt. Die Lohnspirale würde völlig auseinanderbrechen, nicht wenige Arbeitgeber wären nicht in der Lage, den Wünschen der Arbeitnehmer entsprechend hier Aufschläge zu zahlen.

Der DEHOGA Schleswig-Holstein hält als Arbeitgeberverband somit die bestehende Regelung für völlig ausreichend und lehnt daher den Antrag auf Zahlung des Mindestlohnes auch für Jugendliche ab.

Im übrigen ist für uns die Ablehnung der Antragsteller bzw. die Begründung weshalb der 450 EUR Job nicht dem Mindestlohn angepasst wird, in keinsten Weise nachvollziehbar. Es wird immer suggeriert, dass der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in diesen Bereich zwingt, dieser Gedanke geht an der Realität völlig vorbei. Es sind im übrigen die Arbeitnehmer, die in ihrem Erstjob nicht genügend Netto vom Brutto erhalten, und somit gezwungen sind, u.a. in der Gastronomie sich etwas dazuzuverdienen. Diesen Umstand jetzt aber dem Gastgewerbe anzukreiden, ist undienlich.

Fazit, es gibt somit ganz andere Felder, wie eben angesprochen, die dringend einer entsprechenden Regulierung bedürfen, um auch den sozialen Frieden zu halten. Eine Mindestlohnangleichung für Jugendliche ist hierbei sicherlich der letzte Weg.

Mit freundlichen Grüßen


Stefan Scholtis
Hauptgeschäftsführer